

**Förderverein
Lernwerkstatt im
Verbund e.V.
am Seminar Mannheim**

Augustaanlage 12, 68165 Mannheim

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein Lernwerkstatt im Verbund e.V. am Seminar Mannheim“

Er hat seinen Sitz in 68165 Mannheim.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Aus- und Fortbildungsarbeit der Lernwerkstatt des Seminars Mannheim, die in besonderem Maße darauf angelegt ist, die Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer im Hinblick auf die Öffnung von Unterricht, praktisches Lernen, selbständiges Lernen etc. (vgl. §3) voranzubringen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, Lehrerinnen und Lehrer, die in der Aus- und Weiterbildung tätig sind, im Hinblick auf Öffnung von Unterricht zu qualifizieren; dabei wird der Schwerpunkt auf selbständiges, praktisches, handlungsorientiertes, fächerübergreifendes und projektorientiertes Lernen gesetzt, um die Innovationsbereitschaft der Schule zu wecken, insbesondere der Ausbildungsschulen und diese zu unterstützen. Daraus ergeben sich Kooperationen mit Schulen, Hochschulen, Schulverwaltung, Seminaren und Lernwerkstätten.

2. Die Lernwerkstatt im Verbund ist eine Einrichtung, die eng mit dem Staatlichen Seminar für schulpraktische Ausbildung (GHS) in Mannheim und dem Staatlichen Schulamt in Mannheim zusammenarbeitet.
3. Aufgaben des Vereins sind die Förderung von Anschaffungen, die der Ausstattung der Lernwerkstatt dienen sowie die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
4. Der Förderverein arbeitet mit der Leitung des Seminars, dem Kollegium der Seminarschulrätinnen und Seminarschulräte, der Seminarkonferenz, der Leitung des Staatlichen Schulamtes und dem Kollegium der Schulrätinnen und Schulräte zusammen. Er trifft die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel in eigener Kompetenz.
5. Die Leitung des Seminars und die des Schulamtes - im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin/Stellvertreter - sind zu den Mitgliederversammlungen des Fördervereins als beratende Teilnehmer einzuladen, sofern sie nicht als ordentliche Mitglieder dem Förderverein angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) durch Tod.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Entscheidung über Anträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
 4. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
 5. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
 6. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Vorsitz.
Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Lediglich für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bei der Wahl soll möglichst sicher gestellt werden, dass dem Vorstand mindestens ein hauptamtlicher und ein nebenamtlicher Mitarbeiter des Seminars angehören. Bis zur Neuwahl bleiben die

Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Staatliche Seminar für schulpraktische Ausbildung (GHS) Mannheim und das Staatliche Schulamt Mannheim, zwecks Verwendung für die Förderung der Aus- und Fortbildungsarbeit der Lernwerkstatt des Seminars Mannheim. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tag der Errichtung: 10.03.1998